

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences (2010)

Vom 31. März 2017

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences (2010) vom 15. März 2010, berichtigt am 6. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Modulprüfungen" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Die Worte "und Vorleistungen" werden gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:
 - "§ 26 (nicht belegt)"
 - c) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "degree" wird durch das Wort "Degree" ersetzt.
 - bb) Die Worte "Promotionszeugnis, Doctor's Certificate," werden gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 32 erhält folgende Fassung:
 - "§ 32 Anrechnung von Kompetenzen"
 - e) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Modulprüfungen" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Die Worte "und Vorleistungen" werden gestrichen.
 - f) Die Angabe zu § 36 erhält folgende Fassung:
 - "§ 36 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz"
- 2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden die Worte "eine Benotung der Dissertation nach § 10 und" gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort "Notenvorschläge" durch die Worte "Empfehlungen gemäß Abs. 4" ersetzt.

- c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 - "(8) ¹Die Dissertation ist bestanden, wenn alle Gutachten und alle Stellungnahmen der Mitglieder der Promotionskommission gemäß Abs. 4 und 5 eine Empfehlung beinhalten, die Dissertation anzunehmen oder die Dissertation mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung anzunehmen. ²Beinhalten Gutachten und bzw. oder Stellungnahmen teilweise die Empfehlung, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben oder sie abzulehnen, entscheidet die Promotionskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der Dissertation. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission trifft die Feststellung gemäß Satz 1."
- d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "und über die Bewertung der Dissertation" gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Umarbeitung" durch das Wort "Überarbeitung" ersetzt.
- 3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "Benotung" durch die Worte "Bewertung der Disputation" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Das Prüfungsgremium entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation."
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "Die Note" durch die Worte "Das Ergebnis" ersetzt.
- 4. § 23a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Modulprüfungen" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Die Worte "und Vorleistungen" werden gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) In Abs. 2 wird das Zeichen "]" gestrichen.

5. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26 (nicht belegt)"

- 6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "degree" wird durch das Wort "Degree" ersetzt.
 - bb) Die Worte "Promotionszeugnis, Doctor's Certificate," werden gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "Sprache, die" die Worte "das Thema der Dissertation beinhalten und" eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.
 - e) In dem neuen Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "nach §§ 24 und 26 nicht" durch die Worte "nicht nach § 24" ersetzt.
 - f) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "doctor's degree" durch die Worte "Doctor's Degree" ersetzt; die Worte "das Promotionszeugnis und das Doctor's Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission," werden gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "degree" durch das Wort "Degree" ersetzt; die Worte "Promotionszeugnis, Doctor's Certificate," werden gestrichen.
 - g) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "degree" wird durch das Wort "Degree" ersetzt; die Worte "eines Promotionszeugnis, eines Doctor's Certificate," werden gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "degree" durch das Wort "Degree" ersetzt; die Worte "das unrichtige Promotionszeugnis, das unrichtige Doctor's Certificate," werden gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "degree" durch das Wort "Degree" ersetzt; die Worte "ein korrektes Promotionszeugnis, ein korrektes Doctor's Certificate," werden gestrichen.

- dd) In Satz 4 werden die Worte "des Promotionszeugnisses und des Doctor´s Certificate" durch die Worte "der Promotionsurkunde und des Doctor´s Degree" ersetzt.
- 7. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. e wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort "Modulprüfungen" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) Die Worte "und Vorleistungen" werden gestrichen.
- 8. § 32 erhält folgende Fassung:

"§ 32 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme übereinstimmen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden der Promotionskommission für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.
- (4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Promo-

tionsstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters bei der Promotionskommission einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Promotionsstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Promotionsstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

- 1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
- 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
- die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote.
- 4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
- 5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
- 6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
- 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

- (5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Promotionskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters."

- 9. Die Überschrift zu § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort "Modulprüfungen" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) Die Worte "und Vorleistungen" werden gestrichen.
- 10. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBI I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBI I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.
- (2) ¹Die Promotionskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Die Promotionskommission untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Die Promotionskommission legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. 5Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ausschließlich im Internet ist ausreichend."

- 11. § 39 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Diploma," wird durch das Wort "Degree" ersetzt.
 - b) Die Worte "des Promotionszeugnisses, des Doctor's Certificate" werden gestrichen.
- 12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Überschriften zu den Spalten 5 und 8 werden die Worte "(in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I" gestrichen.
 - b) Die Zeile zu der Lehrveranstaltung P 7.2 "Ph.D.-Projekt 6" wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 15 wird der Eintrag "Benotung" durch den Eintrag "bestanden/nicht bestanden" ersetzt.
 - bb) In Spalte 16 wird der Eintrag "1,5" gestrichen.
 - c) Die Zeile zu der Lehrveranstaltung P 7.3 "Disputation" wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 15 wird der Eintrag "Benotung" durch den Eintrag "bestanden/nicht bestanden" ersetzt.
 - bb) In Spalte 16 wird der Eintrag "1" gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Wer zum Sommersemester 2017 oder später in den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München erstmals immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences (2010) vom 15. März 2010, berichtigt am 6. Juni 2011, geändert durch Satzung vom 31. März 2017.
- (3) Wer im Wintersemester 2016/17 bereits im Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.
- (4) ¹Studierende nach Abs. 3 können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences (2010) vom 15. März 2010, berichtigt am 6. Juni 2011, geändert durch Satzung vom 31. März 2017 fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) gegenüber der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator abgegeben werden. ³Sie ist unwiderruflich. ⁴Wird eine solche Er-

klärung abgegeben, gilt die in Satz 1 genannte Satzung auch für das Studium vor ihrem Inkrafttreten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2016 und vom 15. Dezember 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. März 2017, Nr. I.3-456.19:04.

München, den 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. März 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017.